

Gegen Zustellungsnachweis

frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG
vertreten durch die frischli Milchwerke GmbH, Rehbург
Landshuter Straße 105
84307 Eggenfelden

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Az.: 42.1-170/ 3-246
Ansprechpartner: Herr Ruderer

Telefon: (08561) 20-314
Telefax: (08561) 20-353
e-mail: hans.ruderer@rottal-
inn.de

Gebäude 3
Zimmer-Nr. 314

Pfarrkirchen
11.06.2014

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch durch Errichtung
einer Eiswasserkühlung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1399, Gemarkung
Eggenfelden, Stadt Eggenfelden und Festlegung von zulässigen
Immissionsrichtwerten für die Firma frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG**

Anlagen: Kostenrechnung mit Überweisungsträger
genehmigte Antragsunterlagen
1 Baubeginnsanzeige
1 Fertigstellungs- und Inbetriebnahmeanzeige

Das Landratsamt Rottal-Inn erläßt folgenden

Bescheid:

- I. Die wesentliche Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch auf der Fl.-Nr.1399, Gemarkung Eggenfelden, Stadt Eggenfelden, bestehend aus der Errichtung einer Ammoniak-Kälteanlage mit einer Ammoniak-Füllmenge von 750 kg wird entsprechend der Darstellung in den Antragsunterlagen und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt.

Wesentliche Daten der Anlage:

Bei der geplanten, neuen Kälteanlage handelt es sich um eine ortsfeste, zentrale und einstufige Kompressionskälteanlage mit geschlossenem Kältemittelkreislauf mit folgenden Komponenten:

- 1 Hubkolbenverdichter mit Ölabscheider
- 1 Verdunstungskondensator
- 1 Hochdruckschwimmerregler

1 Kältemittelabscheider
 1 Plattenwärmetauscher (Verdampfer)
 Diverse Rohrleitungen und elektrischer Steuerung

Bis auf den neuen, zweiten Verdunstungskondensator, der auf dem Gebäudedach installiert wird, werden alle Komponenten der Kälteanlage innerhalb eines vorhandenen Gebäudes integriert.

Der Verdunstungskondensator der FA. BAC (Baltimore Aircoil Company) ist mit einem XB-Ansaug- und Ausblassechalldämpfer ausgestattet.

Der hieraus resultierende Schalleistungspegel L_{WA} des Kondensators wird mit 84 dB(A) angegeben.

- II. Folgende reduzierte Immissionsrichtwerte werden für den Gesamtbetrieb der frischli Milchwerke festgelegt (Angaben in dB(A)):

	IO1	IO2
Bezugszeitraum:		
Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	58	58
Ungünstigste volle Nachtstunde	43	43

IO 1 (MI): Wohnhaus „Rottwiesenweg 43a“, Grundstück mit der FINr. 1432

IO 2 (MI): Wohnhaus „Oswald-Grimb-Straße 8 bzw. 6“, Grundstück mit der FINr. 1407 bzw. FINr. 1408

Nebenbestimmungen:

Sämtliche Nebenbestimmungen, die in immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Bescheiden im Zusammenhang mit der Anlage erlassen wurden, werden, soweit im Einzelfall nicht anders dargestellt, durch die nachfolgenden Nebenbestimmungen ergänzt.

Auflagen:

A. Baurecht

Maßgebend für die Ausführung des Bauvorhabens sind die mit dem Genehmigungs- und Prüfvermerk versehenen Bauvorlagen (Bauzeichnung, Baubeschreibung). Bei plangemäßer Bauausführung sind noch folgende Auflagen und Bedingungen und die Rotstifteintragungen in den Plänen zu beachten. Zur Ausführung des genehmigten Bauvorhabens hat der Bauherr geeignete Unternehmer zu bestellen (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfasser gemäß den öffentlichen Vorschriften und den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln ausgeführt werden (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayBO).

Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise), auch wenn sie bauaufsichtlich nicht geprüft werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 BayBO).

Bautechnische Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen im Sinn der Verordnung wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BauVorIV).

B. Immissionsschutz

1. Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage in Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA-Lärm“ vom 26.08.1998 durchzuführen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Teil-Beurteilungspegel von der Kälteanlage an den maßgeblichen Immissionsorten die folgenden, um 10 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes nicht überschreiten:

Reduzierte Immissionsrichtwerte für die Kälteanlage [dB(A)]		
	IO 1	IO 2
<i>Bezugszeitraum</i>		
<i>Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)</i>	50	50
<i>Ungünstigste volle Nachtstunde zw.22:00 Uhr und 06:00 Uhr</i>	35	35

IO 1 (MI):..... Wohnhaus „Rottwiesenweg 43 a“, Grundstück mit der FlNr.1432

IO 2 (MI):.....Wohnhaus „Oswald-Grimb-Straße 8/6, Grundstück mit den FINr. 1407/1408

2. Der Schalleistungspegel des Verdunstungsverflüssigers (auf dem Dach des Betriebsgebäudes) darf einen Schalleistungspegel von $L_{WA} = 84$ dB(A) nicht überschreiten.
3. Überwachungsmessungen
 - 3.1 Frühestens 3 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Kälteanlage ist durch Schallpegelmessungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Meßstelle nachweisen zu lassen, dass die unter Auflage Nr. 1 genannten Immissionsrichtwerte eingehalten werden und auch der Schalleistungspegel gemäß Auflage Nr. 2 eingehalten wird. (Das Meßgutachten ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.)
 - 3.2 Sofern aufgrund störender Umgebungs- bzw. Fremdgeräusche eine Überprüfung (Überwachungsmessung) der red. Immissionsrichtwerte gemäß Auflage Nr. 1 nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich wäre, gilt die Auflage auch als eingehalten, wenn nachfolgende Immissionsrichtwert-Anteile durch den Betrieb der Fa. Frischli an den benachbarten Immissionsorten eingehalten werden:

Reduzierte Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb der Frischli Milchwerke [dB(A)]		
	IO1	IO2
Bezugszeitraum:		
Tagzeit (06:00 Uhr bis 22:00Uhr)	58	58
Ungünstigste volle Nachtstunde	43	43

IO 1 (MI):..... Wohnhaus „Rottwiesenweg 43 a“, Grundstück mit der FlNr.1432

IO 2 (MI):.....Wohnhaus „Oswald-Grimb-Straße 8bzw 6, Grundstück mit den FlNr. 1407 bzw.1408

3.3 Die Überwachungsmessungen zur Ermittlung der Betriebsemissionen von der Fa. Frischli sind in Zeitabständen von 3 Jahren an den jeweiligen Immissionsorten zu wiederholen.

Es ist hierbei der Nachweis zu erbringen, dass die in Auflage Nr. 3.2 festgesetzten Immissionsrichtwerte bei entsprechend maximaler Auslastung der Betriebsanlagen (Vollastbetrieb) eingehalten werden.

Der Meßtermin ist so anzusetzen, dass möglichst keine relevanten Fremdgeräuscheinwirkungen auftreten.

Hinweis:

Sofern in absoluten Ausnahmefällen relevante Fremdgeräuscheinwirkungen nicht vermieden werden können, wäre letztendlich der meßtechnische Nachweis zu erbringen, dass die allgemein gültigen Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm von 60 dB(A) tags bzw. 45 dB(A) nachts an den relevanten Nachbarwohnhäusern (IO 1 und IO 2) eingehalten werden.

C. Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

1. Die im Bericht über die *Begutachtung der Planungsunterlagen der frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG für den Neubau einer Ammoniak-Kälteanlage „Eiswasservorkühlung“* des Sachverständigen nach § 29 BImSchG Hans-Peter Wolf vom 23. Februar 2013 unter dem dortigen Punkt 9 empfohlenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen.
2. Über die unter Punkt 9.9.1 des in 1. genannten Gutachtens geforderte durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG durchzuführende Schlussprüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der Aufschluss über unzulässige Abweichungen von Sollzustand gibt. Dieser Prüfbericht ist mit einem bewertenden Prüfergebnis abzuschließen.
3. Die unter Punkt 9.9.2 des in 1. genannten Gutachtens geforderten Durchstrahlungsprüfungen, die Dichtheitsprüfung und die Prüfung der Druckfestigkeit sind jeweils zu protokollieren. Das Protokoll ist mit einem qualifizierten bewertenden Prüfergebnis abzuschließen.
4. Über die unter Punkt 9.9.3 des in 1. genannten Gutachtens geforderte Prüfung der Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion vor deren Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle ist ein Prüfbericht zu verfassen. Dieser ist mit einem qualifizierten bewertenden Prüfergebnis abzuschließen.

5. Über die unter Punkt 9.9.4 des in 1. genannten Gutachtens geforderte Prüfung der Anlage auf Erfüllung des Stands der Technik vor deren Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 29a BImSchG ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser ist mit einem qualifizierten bewertenden Prüfergebnis abzuschließen.
6. Sofern in einem Prüfergebnis der o. g. Prüfungen festgestellt wird, dass die Anlage sich nicht in einem betriebssicheren Zustand befindet, darf sie nicht in Betrieb genommen werden. Die festgestellten ausschlaggebenden Mängel sind vor der Inbetriebnahme der Kälteanlage zu beseitigen.
7. Die Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb der Kälteanlage (siehe Punkt 9.9.5 des in 1. angeführten Gutachtens) ist vor der Inbetriebnahme der Kälteanlage durch eine hierfür fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren. Die ermittelten notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes sind vor der Inbetriebnahme der Kälteanlage umzusetzen.

D. Wasserrecht

1. Anforderungen nach VAwS

1.1. Anforderungen an die Befestigung und Abdichtung von Bodenflächen (Aufstellungsflächen)

- Die Böden von Maschinenräumen (Aufstellungsort) müssen mind. aus wasserundurchlässigem Beton bestehen (Einstufung nach den Expositionsclassen gem. DIN 1045). Sofern die v. g. Anforderung nicht bereits erfüllt ist, ist sicherzustellen, dass mittels geeigneter Maßnahmen (z.B. Anstrich, Beschichtung oder Beschichtungssystem) eine stoffundurchlässige Bodenfläche erreicht wird. Der Nachweis der Stoffundurchlässigkeit liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers und ist auf Verlangen dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.

1.2. Anforderungen an die Einzelteile der Kälteanlage

- Zur primären Sicherheit der Kälteanlage wurde bereits eine Prüfung gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) durch den Sachverständigen nach § 29a BImSchG, Herrn Hans-Peter Wolf durchgeführt.
- Bei Einhaltung der im Prüfbericht v. 23.02.2013 empfohlenen Maßnahmen sind unbeschadet der nachgenannten „Weitergehenden Anforderungen“ gem. Ziff. 5.3 dieser Stellungnahme, aus wasserwirtschaftlicher Sicht in Bezug auf die Einzelteile, keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

1.3. Weitergehende Anforderungen nach § 7 VAwS i.V.m. Nr. 7.1.1 VVAwS

Grundsätzlich sind weitergehende Anforderungen an die Rückhaltung von Leckagen bei der Verwendung von Ammoniak, insbesondere nach Niederschlagung mit Sprühwasser, zu erfüllen.

1.3.1. Anforderungen an die Rückhaltung für austretende wassergefährdende Stoffe

- Die Abscheider und Sammler der Kühlanlage sind in einem Maschinenraum aufgestellt. Dieser ist grundsätzlich als Auffangraum ohne Ablauf auszuführen.
- Die ausreichende Größe des Auffangraumes bzw. der Rückhalteeinrichtung, insbesondere nach Niederschlagung mit Sprühwasser, ist dem Landratsamt Rottal-Inn entsprechend nachzuweisen.
Der Nachweis ist auch auf bestehende Kälteanlagen auszuweiten, sofern bei diesen ein Zusammenwirken von wässrigen Leckagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Für den Fall, dass kein ausreichender Auffangraum vorhanden bzw. geschaffen werden kann, und die Rückhaltung von flüssigem Ammoniak oder wässrigen Ammoniaklösungen (z.B. bei Niederschlagung von gasförmigen Ammoniak mit Sprühwasser) durch die betriebliche Abwasseranlage (Gebäude- und Freiflächenentwässerungsanlage) erfolgen soll, ist die Eignung dieser noch nachzuweisen (z.B. Normen und Regeln der Abwassertechnik sind eingehalten, Entwässerungsanlage ist für den Beaufschlagungsfall und –dauer ausreichend dicht u.a.).
- Bei Nutzung der Abwasseranlage als Auffangvorrichtung sind in einer Betriebsanweisung insbesondere folgende Punkte zu regeln:
 - personelle und technische Vorkehrungen zum bestmöglichen schnellen und zuverlässigen Erkennen des Austritts wassergefährdender Flüssigkeiten, z.B. Kontrollgänge, Leckagesonden,
 - personelle und technische Voraussetzungen zur wenigsten teilweisen Rückhaltung ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten im unmittelbaren Bereich der Anlage, z.B. örtliche Auffangwannen, Umpumpmöglichkeiten,
 - Vorgaben der Verwertung und Entsorgung,
 - Sicherung von Abläufen, z.B. Abdeckeinrichtungen, Schnellschlusseinrichtungen,
 - Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen, Dichtheitskontrollen, Kontrolle der Zu- und Ablaufleistung,
 - Meldewege, Anzeigepflichten, Alarmübungen.
- Die Rückhaltung von wässrigen Ammoniaklösungen im betriebseigenen Entwässerungssystem mit Weiterleitung in das städtische Kanalnetz (Indirekteinleitung - Kläranlage) ist mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen abzustimmen. Weiter sind die dazu notwendigen Regelungen auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf –Servicestelle Pfarrkirchen- abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist dem Landratsamt Rottal-Inn mitzuteilen.

E. Brandschutz

Für das gesamte Objekt Firma frischli Milchwerke ist ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu ergänzen.

F. Sonstiges

Die sich aus der TRAS 110 (Technische Regel für Anlagensicherheit) ergebenden Anforderungen, vor allem die darin festgesetzten Überwachungszyklen, sind einzuhalten.

- III. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens 3 Jahre nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der erweiterten Anlage begonnen worden ist.
- IV. Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11.06.2014 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteile dieses Bescheides sind:
- ⇒ Antrag vom 21.08.2013
 - ⇒ Anlagenbeschreibung allgemein
 - ⇒ Bericht des Sachverständigen Hans-Peter Wolf vom 23.03.2013
 - ⇒ Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros hock farny vom 08.07.2013, Projekt Nr. EGG-1696-04/1696-04_E01.docx
 - ⇒ Statische Berechnung des Ingenieurbüros Haumann & Fuchs

- V. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren festgesetzt:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung	1.000,00 €
An Auslagen sind angefallen:	
- Stellungnahme Gewerbeaufsicht	364,50 €
- Zustellung	6,40 €

Gründe:

I.

Die Antragstellerin betreibt in der Landshuter Straße 5, 84307 Eggenfelden, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch. Mit Schreiben vom 21.08.2013 wurde die wesentliche Änderung der Anlage durch Errichtung einer Eiswasserkühlung beantragt. Der Verzicht auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen wurde beantragt.

Nach Auskunft der Fa. Frischli (GF Hr. Stummer) soll die neue Kälteanlage mit einer Ammoniak-Füllmenge von 750 kg während ca. 95% der Jahresstunden zum Einsatz kommen. Die bestehende Kälteanlage mit einer NH₃-Füllmenge von 2 950 kg soll zukünftig nur mehr die „Spitzenlast“ während der heißen Sommerzeit abdecken. Insgesamt wäre allerdings bei der Fa. Frischli eine Ammoniak-Gesamtfüllmenge von ca. 3 700 kg vorhanden.

Aufgrund der Änderungen der 12.BImSchV (Störfall-Verordnung) in den Jahren 2005 bzw. 2010 (Anhang 7 -mit Vorgabe einer störfallrelevanten Ammoniak-Mengenschwelle von 2 t- weggefallen) unterfällt die Kälteanlage der Fa. Frischli nicht der Störfall-Verordnung; da die vorhandenen Ammoniakmengen die allgemeine Mengenschwelle nach Anhang 1, Spalte 4 der 12.BImSchV nicht erreichen bzw. nicht überschreiten.

Von Seiten des Sachverständigenbüro ÜKW - Hr. Wolf (Überwachung von Kälteanlagen Wolf) wurde eine **sicherheitstechnische Begutachtung** der Planunterlagen zur neuen Käl-

teanlage durchgeführt. Um die Kälteanlage gemäß dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, wurden in dem Bericht vom 23. Februar 2013 in den Punkten 9.1 bis 9.10 etliche Maßnahmen empfohlen, welche es seitens der Fa. Frischli umzusetzen gilt. (Gesetzliche Grundlagen bzw. Normen: u.a. - TRAS 110 – Technische Regeln für Anlagensicherheit und DIN EN 378 Teil 1-4 „Kälteanlagen und Wärmepumpen“,....)

Im Hinblick auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 15.07.2010 „Vollzug BImSchG; Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ –wurde für einen ERPG-2- Ammoniak-Immissionswert von 200 ppm - ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m zwischen den betrieblichen Ausblaseöffnungen und den nächstgelegenen Schutzziel (z.B. Wohnbebauung) gefordert.

Bei der Kälteanlage der Fa. Frischli sind allerdings gemäß den Angaben unter 9.4 (Mechanische Beschädigungen) keine Sicherheitsventile bzw. Ausblaseöffnungen mehr erforderlich, da eine „unzulässige Wärmeeinwirkung auf den Kältemittelabscheider ausgeschlossen werden kann“ ; **Nach Angaben des Sachverständigen Hr. Wolf ist aufgrund der fehlenden Ausblaseöffnungen eine diesbezügliche Sicherheitsbetrachtung hinfällig.**

Die den Stand der Technik innerhalb der EU beschreibenden BVT-Merkblätter („ Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und **Milchindustrie** werden nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) **im Jahre 2014 neu überarbeitet.**

Aus dem diesbezüglichen Merkblatt werden dann die allgemein gültigen BVT-Schlussfolgerungen entwickelt und verabschiedet.

Die BVT-Schlussfolgerungen werden als eigenständige Rechtsdokumente im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie enthalten u.a. Schlussfolgerungen über BVT, mit denen Spannbreiten von Emissionswerten für Luft und Wasser verbunden sind. Diese Spannbreiten der Emissionswerte dürfen von den Anlagen in der EU in der Regel nicht überschritten werden. In diesem Sinne sind die neuen BVT-Schlussfolgerungen als verbindlich anzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Mit Schreiben vom 27.05.2014 reichte die Fa. frischli Angaben zum erforderlichen Rückstauvolumen des im Brandfall mit NH³ belasteten Wassers sowie Angaben zum gefahrenabwehrplan nach.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung der Eiswasserkühlung werden reduzierte Immissionsrichtwerte für den Gesamtbetrieb der frischli Milchwerke festgelegt.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2. Genehmigungspflicht

Anlagen zur Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag sind nach Ziffer 7.32.1 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen und bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auch die Änderung der Anlage durch die Errichtung der Eiswasserkühlung und der Festsetzung von reduzierten Immissionsrichtwerten bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Durch die Errichtung der Eiswasserkühlung sind nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Umwelt sowie Mensch nicht ausgeschlossen. Von der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies vom Vorhabensträger beantragt wurde und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 16 Abs. 1 genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Kälteanlage ist - aufgrund der Überschreitung einer Gesamtmenge von 3 t - eine nach der 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 10.25 genehmigungspflichtige Nebenanlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV).

3. Genehmigungsfähigkeit

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 BImSchG, Betreiberpflichten).

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der erteilten Genehmigungsaufgaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

5. Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BlmSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 BlmSchG erlischt diese Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist und gemäß Abs. 2 ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 8.II.0, Tarif-Stelle 1.8.2.1 und 1.3.2 sowie Tarif-Nr. 8.II.0 Tarif-Stelle 1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses.

Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Eine einfache e-mail entspricht nicht der Schriftform!

Ruderer